

Schriften zur Rechtslehre

Heft 120

Normlogik – Methodenlehre –
Rechtspolitologie

Gesammelte Beiträge zur Rechtslehre 1970-1985

Von

Dr. Klaus Adomeit

Professor an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

KLAUS ADOMEIT

Normlogik — Methodenlehre — Rechtspolitik

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 120

Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitologie

Gesammelte Beiträge zur Rechtstheorie 1970-1985

Mit einer Einführung:
Jurisprudenz und Wissenschaftstheorie

Von

Dr. Klaus Adomeit

Professor an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Adomeit, Klaus:

Normlogik — Methodenlehre — Rechtspolitologie:
ges. Beitr. zur Rechtstheorie 1970 - 1985;
mit e. Einf.: Jurisprudenz und Wissenschafts-
theorie / von Klaus Adomeit. — Berlin: Duncker
und Humblot, 1986.

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 120)

ISBN 3-428-06057-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1986 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06057-1

Vorwort

Die 60er Jahre lösten in unseren Universitäten eine Aufbruchstimmung aus, nicht nur zu neuen politischen, sondern auch zu neuen wissenschaftlichen Ufern. Werke und Richtungen, die in den 50er Jahren selten gelesen, genannt oder zitiert wurden, brachen sich Bahn und versprachen intellektuelle Eroberungen, auch für unsere Rechtswissenschaft. Lag vorher als Kurs aus verständlichen Gründen die Restauration der klassischen Jurisprudenz an, so deuteten die neuen Zeichen auf Kritik und Veränderung.

Als solche Zeichen sind im Rückblick zu nennen: die durch *Popper* vermittelte internationale Wissenschaftstheorie, im weiteren Sinne der ganze Umkreis des logischen Empirismus, sogar noch seine Auflösung durch *Wittgenstein*; die verspätet entdeckte englische analytische und die skandinavische realistische Rechtswissenschaft; das nachgeholte Erlebnis des *Kelsenschen* Werkes und anderer Werke der Wiener rechtstheoretischen Schule; die just damals einsetzende verheißungsvolle Entwicklung der juristischen Logik und der Symbolsprachen; der weit ausgreifende, fast schon herrische Anspruch der Rechtssoziologie, alles bis auf den Grund zu durchschauen und deshalb die *eigentliche* Wissenschaft zu sein, erst recht in ihren Querverbindungen zur Frankfurter Schule, der „Kritischen Theorie“; etwas später kam *Luhmanns* „Systemtheorie“.

Verfasser hatte das Glück, ab 1964 an der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu wirken, als wissenschaftlicher Assistent von *H. C. Nipperdey*, wo vielfältige und intensive Anregungen zusammenkamen: zur juristischen Logik durch *Ulrich Klug*, *Rupert Schreiber* und später durch *Jürgen Rödig*; zum Denken der Wiener Schule durch *Theo Mayer-Maly*; zur Wissenschaftstheorie durch *Gerhard Weiser*; zur Soziologie durch *Karl-Otto Hondrich* und *Wolfgang Kaupen*; zu neuen Sichtweisen in der juristischen Methode durch *Martin Kriele*. Es war ein ganz besonders geprägtes akademisches Milieu, in dem die Passion für theoretische Fragen sich leicht erregte. Nur so erklärt es sich, daß Verfasser ein reichlich abstraktes Thema wie „Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht“ für seine Habilitationsschrift wählte, und daß gestandene Dogmatiker des Arbeitsrechts, wie *Wolfgang Zöllner* und *Herbert Wiedemann*, sich anstecken ließen, zum Mitdenken bereit waren.

Ein schönes Dokument über den Geist dieser Aufbruchzeit ist das II. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, das die Referate einer von *Werner Maihofer* geleiteten Arbeitstagung zusammenfaßt, die im Frühjahr 1971 auf einem westfälischen Wasserschloß bei Rheda stattfand, über „Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft“. Unter allen Sammelbänden zu diesem Thema weiß ich keinen, der in so mitreißender Weise die Fülle der Möglichkeiten zeigt. Mein eigener Beitrag betrifft die subjektiven Rechte im Zivilrecht (unten S. 64).

In die Zeit nach der Habilitation (1969) fallen Kontakt und Freundschaft mit *Adalbert Podlech* und *Werner Krawietz*, fällt die gemeinsame Idee, den neuen Strömungen in der Rechtswissenschaft ein Forum namens „Rechtstheorie“ zu schaffen. Diese Idee ließ sich durch den beispielhaften Unternehmungsgeist des zuerst angesprochenen Verlegers *Dr. Broermann* („Wann kann das erste Heft erscheinen?“) unerwartet leicht verwirklichen; wir gedenken seiner in großer Dankbarkeit. Die ersten Hefte der „Rechtstheorie“, ab 1970, legen Zeugnis ab von dem aufregend interessanten Austausch, der sich aus der redaktionellen Arbeit ergab: mit *Eugen Bucher* in der Schweiz, mit *Georges Kalinowski* in Paris, mit *Kaarle Makkonen* in Finnland, mit *Stig Jørgensen* in Dänemark, mit *H. L. A. Hart* in Oxford, *R. W. M. Dias* in Cambridge, um nur einige zu nennen. Höhepunkt war der Briefwechsel mit dem damals 90jährigen *Kelsen*, man durfte von *ihm* handgeschriebene Seiten entgegennehmen, die zu den letzten gehören, die er überhaupt geschrieben hat. Es ist ein angenehmer Gedanke, daß man ihm mit der Gründung unserer Zeitschrift offenbar noch eine echte Freude bereitet hatte. Besonders gern habe ich einen Beitrag zur österreichischen Festschrift zu seinem 90. Geburtstag geleistet und dort versucht, einige Ansätze aus der Reinen Rechtslehre in das Gesellschaftsrecht hinein weiterzuführen (unten S. 51).

Über *Robert Walter* entwickelte sich die Verbindung zum Hans-Kelsen-Institut in Wien, Verfasser wurde korrespondierendes Mitglied dieses Instituts (die Bestallungsurkunde ist unterzeichnet von *Bruno Kreisky*). So durfte man in der Gymnasiumstraße mitdiskutieren und lernen. Der Vortrag des Verfassers zur Feier des 100. Geburtstags *Kelsens* in der Wiener Universität über den Begriff der Rechtsnorm (unten S. 129), also über *den* Grundbegriff der Reinen Rechtslehre, hat freilich heftige Kritik ausgelöst, die heftigste durch *Kurt Ringhofer*. Man hätte die Diskussion gern mit *Kelsen* selbst geführt.

Zum rechtstheoretischen Österreich gehört auch Graz und *Ota Weinberger*, der mit unvergeßlichen Gesprächsrunden im steirischen Schloß Retzhof zum Ernstnehmen der Rechtstheorie ermutigte. Wichtige und

besonders problematische Teile meiner „Rechtstheorie für Studenten“ durfte ich dort zuerst vortragen, ins Kreuzfeuer der Kritik stellen —: einer Kritik, unnachsichtig genau, doch voller Sympathie.

Eine nächste Erweiterung bot die hispanische Welt (von Wien aus gesehen nur ein Teil der österreichischen!). Beim Rechtsphilosophie-Kongreß in Madrid September 1973 kam Verfasser ins Gespräch mit dem großen *Legaz y Lacambra*, mit anderen spanischen Kollegen. Über das Arbeitsrecht hatte schon vorher die Verbindung zu *Luis Enrique de la Villa*, zu *Alfredo Montoya Melgar* bestanden. Der Großmeister des spanischen Arbeitsrechts, *Manuel Alonso Olea*, erwies sich als *Kant-Fan*, besser formuliert: als begeistert von den Lehren des Königsberger Philosophen, enthusiastisch bereit, ihn auch für die Arbeitsrechtstheorie als Leitstern zu wählen. Beweis dafür ist seine Schrift „De la servidumbre al contrato del trabajo“ (meine Rezension unten S. 259). Glückliche Umstände führten *Enrique Bacigalupo*, früher Buenos Aires, heute Madrid, nach Berlin, man entdeckte die Gemeinsamkeit vieler Grundüberzeugungen, in den Novembern 1982 und 1983 durfte ich am Colegio San Pablo in Madrid an seinem strafrechtsphilosophischen Seminar teilnehmen. Als bald erschien meine Rechtstheorie, von ihm übersetzt als „Introducción a la teoría del derecho“ bei Civitas in Madrid. Die Verbindung zur spanischen Rechtsphilosophie wird sich ausbauen lassen, besonders in Richtung des wichtigen rechtsphilosophischen Lehrstuhls in Granada, wo *Andres Ollero Tassara* und *Nicolás Lopez Calera* mir wichtige Gesprächspartner sind. Manche Verlockung gäbe es auch jenseits des Atlantik, in Mexiko, wo man 1982 vom Weltkongreß für Rechtsphilosophie die Tasche voller Visitenkarten von so vielen lateinamerikanischen Kollegen davongetragen hat und in den USA, wo *Robert Summers* mich an seiner schönen Cornell Law School fast ohne Vorwarnung in seinem Kolleg eine „Introduction to German Legal Theory“ improvisieren ließ.

Berlin, die Freie Universität, bot mir ab 1975 eine klar definierte Aufgabe: dort, im Fachbereich Rechtswissenschaft, „Rechtstheorie“ zu lehren (nichts sonst!).

Daraus entwickelte sich, nach mehrfach abgehaltenen Lehrveranstaltungen und verschiedenartigen Versuchen, diesen Stoff zu bewältigen, ein System oder Einteilungsschema, das sowohl meiner „Rechtstheorie für Studenten“ als auch diesem Buch zugrundeliegt: Normlogik — Methodenlehre — Rechtspolitik (mit wissenschaftstheoretischen Vorüberlegungen, die sozusagen vor die Klammer gezogen sind).

Bei dieser Einteilung wird am ehesten einleuchten, daß die Normlogik als eigener Bereich auftritt. Eher wird man fragen, ob Texte, die

fast ganz ohne Mathematik und Symbolsprache auskommen (außer bei der Begründung der Zertitätstheorie, unten S. 113), sich ernsthaft zur Normlogik zählen dürfen. Verfasser hat aus seiner Not (mit der Mathematik) eine Tugend zu machen versucht und immer wieder behauptet, daß die Logik der Jurisprudenz relativ einfacher Art ist, durch ihre typischen Unschärfen eher den Grammatiken der entwickelten Sprachen nahesteht, daß die Erkenntnisse der deontischen Logik als Beiträge zur Grundlagenforschung höchst respektabel sind, jedoch juristisch kaum brauchbar. Oft sind die spezialisierten Kollegen aufgefordert worden, den Nachweis zu erbringen, daß sie auch nur ein einziges ernsthaftes Rechtsproblem durch Verwendung ihrer Logik einfacher oder rascher oder schlüssiger lösen können, doch der Nachweis ist ausgeblieben (am weitesten war Jürgen Rüdig bei seiner Arbeit zu § 812 BGB gekommen, „Bereicherung ohne Rechtfertigung durch Gesellschaftsvertrag“, 1972).

Daher bleibt Verfasser bei seiner These, daß die Rechtswissenschaft mit der in zweckmäßiger Weise adaptierten Logik des Aristoteles auskommt, und man braucht auch nicht zu befürchten, daß dann gar keine Probleme mehr bestünden, nachdem *Kelsen* in seiner posthumen „Allgemeinen Theorie der Normen“ (1979) die Subsumtion zur Überraschung gerade seiner Anhänger radikal in Frage gestellt hat. Mit *Jürgen Rüdig* schien sich über den begrenzten Wert der Logik schon eine Einigung anzubahnen (unten S. 171), die Gespräche wurden jäh durch seinen Unfalltod abgebrochen. Gegenüber jüngeren Kollegen, die, ohne auf diese Einwände einzugehen, die symbolische („moderne“) Logik als unentbehrlich propagieren, nämlich *Herberger* (unten S. 47), *Koch* und *Rußmann* (unten S. 183) hat Verf. so deutlich wie möglich Widerspruch erhoben, wobei er einige Schärfen vielleicht hätte vermeiden sollen.

Die Beiträge zu Teil II: Methodenlehre beginnen mit der Kölner Antrittsvorlesung von 1970 (unten S. 139), die als kritische Analyse wohl so stehen bleiben kann, hinsichtlich der kommenden Möglichkeiten aber von einem zeittypischen Optimismus geprägt ist, der bald verflog. Schon kurz darauf erschien dem Verfasser eine Rechtsfortbildung des Bundesarbeitsgerichts zum Ruhegeld als zu unbedacht progressiv (unten S. 157), seine Kritik war also bereits eine konservative. Dieser Positionswechsel wird noch deutlicher beim Vergleich der frühen Rezension von *Larenz* (unten S. 152) mit der späten von *Bydlinski* (unten S. 189); etwa dazwischen steht die von *Pawlowski* (unten S. 179). Die abschließenden Thesen (unten S. 199) wirken fast schon pessimistisch, besonders angesichts der im Arbeitsrecht aktuellen Entwicklung, daß Richter sich nicht nur gesellschaftlich engagieren, sondern schon organisieren oder orga-

nisieren lassen — nämlich durch die Gewerkschaft — und so das Problem der Dezision nach außen verlagern. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit beschäftigt (These 50, unten S. 204), die Novellierung des § 116 AFG im Winter 1985/86 zeigte einen ratlosen Gesetzgeber, an dem progressive Richter vorbeigezogen waren und der nicht wußte, wie er sie zurückbeordern konnte.

Wenn Verfasser für Phänomene dieser Art eine Mitverantwortung trägt, weil er das Moment der fehlenden Determinierung richterlicher Entscheidungen stark betont hatte —: gedacht war an den vom Richter nicht gewollten, unvermeidlichen Indeterminismus —, so ist er jetzt um so stärker herausgefordert, gegen den von einigen Richtern gewollten, vermeidlichen Indeterminismus eine klare Sprache zu führen (vgl. zu Entwicklungen im Arbeitskampf, insbesondere zum Warnstreikurteil den Verfasser, NJW 1985, 2515).

Höchst problematisch ist der III. Teil mit dem ungeläufigen Namen „Rechtspolitologie“, der auch zur Rechtstheorie gehören soll, und der Verfasser hat mehr als höfliches Interesse dafür bei keinem Kollegen erwecken können, es gibt niemanden sonst, der in diesem Sinne arbeitet. Hinter dieser Konzeption stehen folgende Erfahrungen und Überlegungen: Gerade in den interessanten, diskutierten, aktuellen und somit relevanten Bereichen des Rechts verhelfen Normlogik und Methodenlehre — sei es mit klassischen, sei es mit progressiven Mitteln — kaum zu einem intensiveren Verständnis. Über §§ 218 ff. StGB, über das neue Eherecht, das Hochschulrahmengesetz und seine Novellierung, die Datenschutzgesetze, das Grundrecht auf Asyl, die Präambel des Grundgesetzes, den neuen § 116 AFG kann man normlogische sowohl wie methodologische Erwägungen anstellen, wird sich dadurch aber vom Kern der jeweiligen Problematik eher *entfernen*, die in allen genannten Fällen durch die Dynamik politischer Willensbestrebungen gekennzeichnet ist, wozu gehört, daß sich die Logik selbst suspendiert. Es wäre aber fatal, wenn eine jede rechtstheoretische Arbeit deshalb die Rechtspolitik auszublenden hätte. Durch *Max Weber* beeinflusst meint Verfasser, daß auch in diesem explosiven Bereich wissenschaftliche Arbeit möglich ist, sofern man typologisch vorgeht.

Auf der Suche nach Vorbildern und Modellen, wie man die Welt des Politischen theoretisch erfassen kann, erwies sich die antike Staatsphilosophie, eigentlich unerwartet, als die größte Hilfe, als *klassisch* im vorbildlichen Sinne. Wer hat tiefer geblickt als Platon, wer eine größere Fülle politischer Erfahrung verarbeitet als Cicero? Ein wichtiger Gesprächspartner war in dieser Zeit *Alexander Ignor*, ein Dokument der Zusammenarbeit die 1982 erschienenen „Antiken Denker über den Staat“. Kritiker warfen dem Verfasser vor, die Emanzipation der Rechts-

theorie von der Philosophie zurückzunehmen, aber das ist kein schwerer Vorwurf. Es ist im Gegenteil ein beglückendes Erlebnis, der Gemeinsamkeit wenigstens von Fragestellungen, wenn nicht gleich von Denkergebnissen über Jahrhunderte hinweg nachzuspüren. Nie hat Verfasser in Anspruch genommen, originell zu philosophieren, sondern nur die überlieferten Texte unter neuen Gesichtspunkten neu zu lesen, neue Akzente zu setzen.

In diesem Sinne hat Verfasser in sicher zweifelerregender Weise versucht, *Platon* (unten S. 239), *Cicero* (unten S. 215) und *Nietzsche* (unten S. 226) in wichtigen Zügen ihres Denkens rechtspolitologisch zu erfassen. Die gewonnenen Ergebnisse ließen sich auswerten bei aktuellen Auseinandersetzungen mit dem NS-System (unten S. 255) und mit zivilem Ungehorsam von heute (unten S. 257). Zuletzt geht es um einige neuartige Denkkategorien zum Arbeitsrecht (unten S. 259 und 262), die gewiß schon nicht mehr bloße Rechtstheorie sind.

Der Verfasser aller dieser Versuche (Jahrgang 1935) ist noch nicht im biblischen Alter, hat er überhaupt das Recht, seine Aufsätze schon jetzt gesammelt herauszugeben? Es ist aber ein gewisser Abschluß erreicht. Wo die Jurisprudenz innerhalb der Universität aller Wissenschaften ihren Platz hat, das darf als geklärt gelten. Im Bereich der Normlogik streiten über die noch offenen Fragen so kluge Kollegen mit so subtilen Argumenten, daß ein schlichter Jurist nicht mehr mithalten kann. Die Methodenlehre wird überrollt von entschlossenen Willensbestrebungen, und zur Abwehr stehen weder erkenntnistheoretische noch methodologische Waffen bereit, es bleibt nur der Entschluß, das Gegenteil zu wollen (insofern der letzte Teil meiner Bydliniski-Rezension unten S. 189). Für den Bereich der Rechtspolitologie mußte der Verfasser also sich selbst widerlegen, indem er *contre coeur doch* in der Rechtspolitik gelandet ist. Der gegenwärtige Entwicklungsstand des Arbeitsrechts ist wichtig genug, und das Arbeitsrecht hängt eng genug mit dem Schicksal von Staat und Gesellschaft zusammen, also mit unser aller politischem Schicksal, daß man, um hier mitwirken zu dürfen, von der Rechtstheorie — einstweilen? für immer? — dankbar für reichlich gespendete Anregungen Abschied nimmt.

Berlin, im Mai 1986

K. Adomeit

Inhaltsverzeichnis

Einführung: Jurisprudenz und Wissenschaftstheorie

1. Rechtswissenschaft und Wahrheitsbegriff	15
2. Noch einmal: Wahrheitsbegriff und Rechtswissenschaft	31
3. Rechtswissenschaft	33
4. Was ist Recht?	37
5. Wissenschaftstheorie für Juristen (Rezension)	47

I. Normlogik

1. Heteronome Gestaltungen im Zivilrecht? (Stellvertretung, Weisungsbefugnis, Verbandsgewalt)	51
2. Zivilrechtstheorie und Zivilrechtsdogmatik — mit einem Beitrag zur Theorie der subjektiven Rechte	64
3. Strukturprobleme und Inhaltsprobleme im allgemeinen Zivilrecht (Rezension)	87
4. Der gerichtliche Prozeß in Sicht der Rechtslehre (Rezension)	98
5. Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht (Rezension)	107
6. Juristische Methode und Sicherheit des Ergebnisses	113
7. § 87 BetrVG, der Arbeitskampf und die Zertifikatstheorie	124
8. Der Begriff der Rechtsnorm	129

II. Methodenlehre

1. Methodenlehre und Juristenausbildung	139
2. Methodenlehre der Rechtswissenschaft (Rezension)	152
3. Betriebliche Altersversorgung (Urteilsanmerkung)	156
4. Juristische Methode	160
5. Methoden der Rechtswissenschaft (Rezension)	169

6. Positivismus, Gesetzgebung und Methodenlehre. Zum Gedenken an Jürgen Rödig	171
7. Methodenlehre für Juristen (Rezension)	179
8. Juristische Begründungslehre (Rezension)	183
9. Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (Rezension)	189
10. Objektivität im Recht. Ein Beitrag zur juristischen Methodenlehre in 51 Thesen	199

III. Rechtspolitologie

1. Jurisprudenz und Politologie	207
2. „Rechts“ und „links“ bei Cicero	215
3. Nietzsches „Blick auf den Staat“. Versuch einer systematischen Ordnung	226
4. Platon und Kelsen über Wesen und Wert der Demokratie	239
5. Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus (Rezension)	255
6. Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat (Rezension)	257
7. Von der Hörigkeit zum Arbeitsvertrag (Rezension)	259
8. Über die Arbeit des Arbeitgebers	262

Stichwortverzeichnis

EINFÜHRUNG

Jurisprudenz und Wissenschaftstheorie

1. Rechtswissenschaft und Wahrheitsbegriff*

I. Funktionen des Wahrheitsbegriffs

Wissenschaftler nehmen gern Wahrheit in Anspruch für das, was sie sagen. Konsumenten von Wissenschaft — Studenten, Praktiker, interessierte Bürger — erkundigen sich, ob denn auch alles wahr sei, was man ihnen so anbietet. Liegt dem eine überholte Idealvorstellung zugrunde: DIE WAHRHEIT? Etwa wie DIE SCHÖNHEIT als Zweck der Kunst, DAS GUTE als Leitstern des Handelns leicht angestaubt wirken? Die Wahrheit als Idee hält sich länger. Ein rechtstheoretisches Buch von 1966 trägt im Vorwort die All-Sätze: „Wer der Wahrheit dient, dient dem Recht. Und nur wer der Wahrheit dient, kann dem Recht dienen.“ Das sind sicherlich hochgemute Übertreibungen. Aber: *Das Wahrheitsprinzip hat sich als unentbehrlich erwiesen für die gesellschaftliche Veranstaltung Wissenschaft.* Behaupten kann man viel. Papier und Lochstreifen sind geduldig. Man braucht Auswahlkriterien. *Die Wahrheit einer Behauptung ist Mindestbedingung dafür, daß sie interessant und gesellschaftlich nützlich ist.*

Das Falsche kann, wenn man es für wahr nimmt, geradezu gemeingefährlich sein, eine jede wissenschaftliche Entwicklung ruinieren. „Ex falso quodlibet sequitur.“ Aus Falschem folgt, was immer man möchte.

Beweis: Wenn die Aussage „ p “ gilt, dann gilt auch „ p oder q “; aus „ p oder q “ und „nicht- p folgt „ q “; also kann man, wenn „ p “ und „nicht- p “ zugleich gelten, jede beliebige Behauptung „ q “ streng ableiten!

Schließlich: *Nur soweit Wahrheit möglich ist, kann es Theorie geben.* Theorien sind, so die offizielle Wissenschaftslehre, Komplexe von generalisierten wahren Aussagen mit innerem systematischen Zusammenhang². Also ein Grund mehr, Wahrheit ernst zu nehmen.

Freilich kann eine wahre Aussage herzlich uninteressant, trivial sein. Wahrheit ist ein erstes Grobfilter, das sie passieren muß. Das Filter besteht aus Prüfungskriterien. Hat sie die Prüfung bestanden, so klebt ihr der prüfende Forscher das Gütesiegel „wahr“ auf. Welche unserer

* Zuerst in JuS 1972, 628.

¹ K. R. Popper, Was ist Dialektik?, in: E. Topitsch (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften, 1965, S. 262.

² W. Leinfellner, Struktur und Aufbau wissenschaftlicher Theorien, 1965.

Aussagen, die der Rechtswissenschaft, können dieses Gütesiegel erreichen?

II. Der Einwand der Instabilität

Rechtswissenschaftler sehen seit langem im Verhältnis ihrer Disziplin zur Wahrheit ein Problem³. *Julius v. Kirchmann*, ein gelehrter Richter, hielt im Jahr des Kommunistischen Manifests, 1848, einen Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin, betitelt „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“. Er beklagte besonders die Veränderlichkeit ihres Gegenstandes: des Rechts. Sein berühmter Satz: „... drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“. Hier liegt das Problem aber nicht. Nicht, weil *v. Kirchmann* die Rechtshistoriker vergessen hat. Eine Atomexplosion, die Mutationen bei Mensch und Tier hervorruft, kann alle Lehrbücher der Zoologie und der Anatomie in die Dichtung verweisen. Eine kosmische Katastrophe, und die Astronomie muß, sofern sie Jünger findet, ganz neu anfangen. *v. Kirchmann* kritisierte die Jurisprudenz (insoweit) von der positivistischen Selbstgewißheit der Naturwissenschaften des 19. Jhdts. her, die heute dahin ist.

III. Welcher Wahrheitsbegriff?

Mit dem Wahrheitsbegriff entscheiden wir über die Prüfungsbedingungen. Früher war für den Wahrheitsbegriff die Philosophie zuständig. Beherrschend *Aristoteles*, der schon wußte, daß wahrheitsfähig nur Aussagen sind; daß die Wahrheit in der Übereinstimmung des Denkens mit dem Sein liegt — „*adaequatio rei et intellectus*“; daß die wichtigste Prüfungsbedingung das Verbot von Widersprüchen ist⁴.

Dazu eine Zwischenanmerkung: Man hört gelegentlich von „gesellschaftlichen Widersprüchen“. Wie steht es damit? Auch wer den sozialen Fortschritt schätzt, sollte wissen, daß im strengen Sinne nur Widersprüche *in* der Gesellschaft (als einer Faktizität) bestehen können. Überraschend kritisch hierzu der bekannte DDR-Kybernetiker *G. Klaus*⁵: „Dieser Verwechslung in gewissem Umfang Vorschub geleistet zu haben, ist einer von *Hegels* schwerwiegenden philosophischen Fehlern.“ *In* der Gesellschaft können freilich *Interessengegensätze* bestehen — welche dies sind und wie stark sie sind, kann sozialwissenschaftlich ermittelt werden.

³ Vgl. dazu *R. Dreier*, *Rechtstheorie* 1971, 37; *F. Rotter*, in: 9. Dt. Kongreß f. Philosophie, Düsseldorf 1969, S. 530.

⁴ *Aristoteles*, *Texte zur Logik* (hrsg. v. Trendelenburg, bearb. v. R. Beer), 1967, Rowohlts Klassiker Nr. 220/221, S. 7 ff.

⁵ *Moderne Logik*, (Ost-)Berlin 1965, S. 51.

Die Position des *Aristoteles*, immer wieder diskutiert, hat der Entwicklung zur heutigen Wissenschaftstheorie Schwierigkeiten bereitet. Wie groß diese Schwierigkeiten gewesen sein müssen, läßt sich dadurch erahnen, daß es als Durchbruch empfunden wurde, als *Tarski* 1933⁶ den nicht gerade umwerfenden Satz aufstellte

(1) Die Aussage „Schnee ist weiß“ ist wahr genau dann, wenn Schnee weiß ist.

und dessen Formalisierbarkeit nachwies⁷. Wichtig sind bei (1) die Anführungsstriche. Die drei Worte innerhalb dieser Striche geben eine Sachauskunft (sind objektsprachlich), die übrigen Worte beziehen sich auf diese Auskunft (sind metasprachlich). Erst diese Abstufung hat es möglich gemacht, das alte Paradoxon vom Lügner („Jetzt lüge ich!“) aufzulösen: der Lügner betreibt eine unzulässige Vermischung von Objekt- und Metasprache.

Gehen wir vom heutigen, seit *Tarski* noch weiterentwickelten Stand der Wissenschaftstheorie aus, dann müssen wir *drei* Wahrheitsbegriffe mit unterschiedlichen Prüfungsbedingungen unterscheiden:

1. Wahrheit kraft Definition (D-Wahrheit)

Hierher gehören Sätze vom Typus

(2) Jeder Jungeselle ist unverheiratet.

oder

(3) Ein Zwilling kommt selten allein.

Hier erfahren wir eigentlich nichts, was wir nicht schon vorher gewußt haben, jedenfalls erhalten wir keine Sachinformation, allenfalls eine Information über den Sprachgebrauch⁸.

2. Logische Wahrheit (L-Wahrheit)

„Ein Satz ist logisch wahr, wenn er ein zulässiges Substitutionsbeispiel eines aus rein logischen Gründen wahren Satzes ist, der zu der der Theorie zugrunde liegenden Logik gehört und der keine deskriptiven

⁶ Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen; zusammengefaßt 1944 in: Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik, greifbar in: J. Sinnreich (Hrsg.), Zur Philosophie der idealen Sprache, dtv Nr. 4113.

⁷ Dazu lesbar *W. Stegmüller*, Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, Wien 1957; *G. Klaus*, Spezielle Erkenntnistheorie. Prinzipien der wissenschaftlichen Theorienbildung, (Ost-)Berlin 1965; vgl. auch *Popper*, in: Adorno u. a., Der Positivismusstreit, 1969, S. 103, 117.

⁸ *Eike v. Savigny*, Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren, dtv Nr. 4062, 2. Aufl. (1971), S. 9 ff.